Fallszenario Modul 2 - Zuständigkeiten der EUStA

X, Geschäftsführer einer ungarischen GmbH und Vertreter eines Konsortiums, das an einem bestimmten Ausschreibungsverfahren teilnahm, kontaktierte zwei Beamte der Europäischen Kommission in Brüssel. Um die Angebote des Konsortiums zu optimieren, wurden die EU-Beamten gefragt, ob sie Zugang zu vertraulichen Preisinformationen und anderen wirtschaftlich sensiblen Informationen eines anderen Bieters gewähren würden. Die in Brüssel tätigen Beamten, Bürger der Mitgliedstaaten A und B, waren bereit, die gewünschten Informationen für jeweils 20 000 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit den Bediensteten fanden in London statt. Während der Treffen gaben A und B die gewünschten Informationen weiter, indem sie X Tipps gaben, die es dem Konsortium ermöglichten, das Angebot des Mitbewerbers geringfügig zu unterbieten. Bei der Angebotsabgabe machte X falsche Angaben und legte inkorrekte Unterlagen vor. Der Fall erregte in der gesamten Europäischen Union große Aufmerksamkeit in den Medien und der Öffentlichkeit. Die nationalen Staatsanwaltschaften von A und B wurden von den nationalen Mediendiensten über den Bestechungsfall informiert. Beide Mitgliedstaaten leiteten nationale Ermittlungen gegen ihre jeweiligen Bürger A und B ein.

Fragen:

- F1. Angenommen, es ist ein Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden: Wie beurteilen Sie die Handlung von X? Kann die EUStA Ermittlungen gegen ihn einleiten? Würde es einen Unterschied machen, wenn kein Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden wäre?
- F2. Wie lautet Ihre rechtliche Beurteilung der Zuständigkeiten der EUStA aus der Perspektive des betrauten nationalen Staatsanwalts von Mitgliedstaat A oder B, der sich mit den Anklagen gegen EU-Beamte befassen muss?
- F3. Würden Sie als nationaler Staatsanwalt, der mit den Anklagen gegen A oder B betraut ist, die EUStA über Ihren Fall informieren? Wenn ja, wie? Was muss in der Zwischenzeit in Bezug auf die nationalen Ermittlungen getan werden?
- F4. Wenn argumentiert wird, dass die EUStA für das Verfahren in Bezug auf A und B nicht zuständig ist, weil
 - kein finanzieller Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden ist, oder
- der finanzielle Schaden weniger als 10 000 EUR beträgt, wie können solche Uneinigkeiten ausgeräumt werden?

F5. Kann der Delegierte Europäische Staatsanwalt beschließen, das Verfahren gegen A und B nicht an sich zu ziehen, wenn der Schaden (oder der wahrscheinliche Schaden) für die finanziellen Interessen der EU geringer ist als

a. 100 000 EUR?

b. 10 000 EUR?

F6. Angenommen, die EUStA hat die nationalen Ermittlungen der Mitgliedstaaten A und B an sich gezogen: In welchem Mitgliedstaat sollte die EUStA ihre eigenen Ermittlungen aufnehmen?